

Lothar Binding  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Lothar Binding, MdB \* Platz der Republik 1 \* 11011 Berlin

**Berliner Büro**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030) 227 -73144  
Fax: (030) 227 -76435  
eMail Berlin:  
lothar.binding@bundestag.de

**Bürgerbüro Heidelberg**  
Bergheimer Straße 88  
69115 Heidelberg  
Tel: (06221) 18 29 28  
Fax: (06221) 61 60 40

**Bürgerbüro Weinheim**  
Hauptstraße 122  
69469 Weinheim  
Tel: (06201) 60 22 12  
Fax: (06201) 60 22 13

eMail Heidelberg und Weinheim:  
lothar.binding@wk.bundestag.de  
**Homepage:** [www.lothar-binding.de](http://www.lothar-binding.de)

An den  
Präsidenten des Landesverbandes  
Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V.  
Herrn Franz Huchler  
Bopserstraße 17  
  
70180 Stuttgart

Berlin, den 3. August 2005

## **Sozialversicherungsrechtliche Behandlung polnischer Saisonarbeiter**

Sehr geehrter Herr Huchler,

in Ihrem Schreiben unterrichteten Sie mich über die möglichen Auswirkungen der neuen sozialversicherungsrechtlichen Behandlung polnischer Saisonarbeiter durch den EU Beitritt Polens am 1. Mai 2004.

Gestatten Sie mir die Zusammenhänge aus der Sicht der Bundesregierung darzustellen. Bis Ende April 2004 galt für alle in Deutschland tätigen Saisonarbeiter die deutsche Rechtsprechung. Wenn Erntehelfer nicht mehr als zwei Monate beschäftigt waren, galten auch die Vorschriften zu Geringfügigkeit, weswegen sie sozialversicherungsbefreit waren, sie hatten lediglich die Pflicht eine private Krankenversicherung abzuschließen.

Mit der EU- Osterweiterung am 1. Mai 2004 gelten auch für die meisten Herkunftsländer der Saisonarbeiter, Polen, Ungarn, Kroatien, Tschechien und die Slowakei, die Vorschriften der EU- Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, also der Wanderarbeitnehmerverordnung. Diese stellt auf europäischer Ebene sicher, dass das Recht auf Freizügigkeit in Hinblick auf die soziale Absicherung der Arbeitnehmer bei ihren erworbenen Anwartschaften angemessen berücksichtigt wird. Wie Sie bereits in Ihrem Schreiben angemerkt haben führt dies dazu, dass polnische Saisonarbeiter, die in Polen eine Anstellung haben und zur Saisonarbeit nach Deutschland kommen, vom Arbeitgeber nach polnischem Recht sozialversichert werden müssen. Nur wenn die Beschäftigung in Deutschland ihre einzige Arbeit ist, bleibt es dabei dass sie sozialversicherungsfrei sind.

Im letzten Jahr wurden laut Bundesagentur für Arbeit 324.034 Arbeitserlaubnisse für ausländische Saisonarbeiter, davon 279.961 für Polen, erteilt. Nach dem Beitritt Polens zur EU informierte das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung (BMGS) ausführlich über die neuen Regelungen. Leider sind diese Informationen nicht immer bis zu den Bauern durchgedrungen. Weshalb sie im Vertrauen auf den Fortbestand der alten Regelung, wie vor dem 1. Mai 2004, nach alter Rechtslage gehandelt haben.

Dadurch entgingen der polnischen Sozialversicherung Beiträge, die ihr nach den neuen Regelungen zustanden. Möglich ist es nach EU-Recht auch die Beiträge innerhalb von vier Jahren

einzufordern. Nach Schätzungen des BMGS handelt es sich um Summen zwischen 50 und 100 Mio. €.

Das BMGS ist Anfang dieses Jahres mit der polnischen Seite in Verhandlung getreten. Bei diesen Verhandlungen hat das BMGS erreicht, dass die polnische Sozialversicherung auf die Nachzahlungen aus dem Jahr 2004 verzichtet. Ebenfalls konnte erreicht werden, dass die polnische Sozialversicherung auf Beiträge bis zum 30. Juni 2005 verzichten wird, da in diesem Jahr bereits 96.399 Arbeitserlaubnisse für Saisonarbeiter nach alter Regelung erteilt wurden.

So konnte das BMGS die Landwirte vor der Vollstreckung umfangreicher Zahlungsbescheide bewahren. Dies heißt allerdings auch, dass ab dem 1. Juli 2005 die neuen Vorschriften ohne Einschränkung gelten. Sofern Saisonarbeiter auch einer Arbeit in ihrem Heimatland nachgehen sind sie dort beitragspflichtig. Für Polen bedeutet das folgendes: 20,64% Arbeitgeberanteile und 27,21% Arbeitnehmeranteil. Die deutschen Arbeitgeber haben somit die gleichen Pflichten, wie die polnischen Arbeitgeber. Sie müssen die Saisonarbeiter bei der polnischen Sozialversicherung an- und abmelden, die Beträge mit dieser abrechnen und die polnische Umsatzsteueridentifizierungsnummer einholen.

Ich denke auch, dass dieser Aufwand von den Landwirten nicht zu bewerkstelligen ist. Deshalb hat auch das BMGS schon früh dem Deutschen Bauernverband mehrere Lösungskonzepte unterbreitet. Wie beispielsweise eine Einschaltung der landwirtschaftlichen Buchungsstellen und den Aufbau einer speziellen Verbindungsstelle. In erster Linie sind die Verbände dafür zuständig ein geeignetes Verfahren zu entwickeln. Da es sich um EU-Recht und die polnischen Sozialversicherungen handelt hat das BMGS hier keinen Ermessungsspielraum und der Bund ist nicht zuständig. Jedoch ist die Bundesregierung jederzeit bereit mit dem Bauernverband gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Eine Vereinbarung, nach der die Saisonarbeiter weiterhin der deutschen Rechtsprechung unterliegen, wird es aber nicht geben können. Dies hat viele Gründe:

- Die polnische Seite wird nicht bereit sein, eine dem EU-Recht zuwiderlaufende Ausnahmeregelung hinzunehmen und auf die ihr zustehenden Beträge weiterhin zu verzichten.
- Eine solche Vereinbarung konterkariert die Bemühungen Deutschlands, Lohndumping durch Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedsstaaten wirksam zu verhindern.

Das Bundeswirtschaftsministerium ist überzeugt davon, dass die neuen Zumutbarkeitskriterien auch zu einer verstärkten Beschäftigung von deutschen Arbeitssuchenden in der Landwirtschaft führen wird.

Wie Sie sehen ist es dem BMGS gelungen, die Bauern vor Nachzahlungen in die polnische Sozialversicherung zu bewahren. Gleichzeitig wurde den Bauern für die Bewältigung der neuen Rechtslage Hilfe angeboten. Die von Ihnen kritisierten EU-Vorschriften dienen darüber hinaus dazu, einen einheitlichen Binnen- und Beschäftigungsmarkt mit einer gerechten sozialen Absicherung der Beschäftigten in ganz Europa zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen,

Lothar Binding